

C I R C U L A R E.

Seine Kaiserlich-Königliche Majestät befehlen zu sicherer Erhebung aller diesländigen Beneficien ohne Seelsorge, gesammten Beneficiaten, Gerichtsstellen, Obrigkeiten, Grundbüchern, Kirchen, Klöstern, Bruderschaften, Meßnern, Sakristey-Directoren, und jedermänniglich, wer immer bey Verleihung eines Beneficii simplicis, oder bey Verwaltung derselben Güter, oder Einkünften, auf was immer für eine Art einen Antheil, Einfluß, oder sonstigen Wissenschaft davon hat, durch gegenwärtiges Circulare aufzutragen, sich binnen zwey Monaten à die publicati bey dem betreffenden Consistorio zu melden, und den Besitz des Beneficii, so er der Beneficiat selbst, oder das Patronatsrecht, oder was ihm sonst von einem derley Beneficio, desselben Vermögensstand, oder sonstigen Umständen bekannt ist, getreulich anzuzeigen, widrigenfalls bey nicht beschehener Anmeldung, und anderweitig gemachter Entdeckung der Beneficiat des Beneficii, der Patron des Patronatsrechts ipso facto verlustiget, die Kapitalien, oder in was immer die Einkünfte bestanden, verbotten, und diejenige, so davon Wissenschaft gehabt, und die Anzeige nicht gemacht haben, ins besondere zur schweren Verantwortung gezogen werden würden.

Welche sogestaltige Fassiones das Consistorium an diese Kaiserlich-Königliche Landeshauptmannschaft zu übergeben, diese Landesstelle aber solche sogleich an die höchste Gehörde einzubegleiten hätte.

So demnach aus eingelangten allerhöchsten Hofdekret de Dato
Wien den 6ten præsentato Laybach den 19ten Juny 1782. allen,
und jeden, denen dieser allerhöchste Befehl wie immer angehen
mag, zur unnachbleiblichen Befolgung in den dazu anberaumten 2.
Monaten à Dato publicati anmit kundgemacht wird.

Pompejus Graf von Brigido,
Landeshauptmann.



Ex Consilio Capitaneali.

Laybach den 21ten Juny 1782.

Carl Caspar Oberland.